F 20
(§ 55 Abs. 2 NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: Höflein

Verwaltungsbezirk: Bruck an der Leitha

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2020 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
947 Stimmen abgegeben.		
12 Stimmen waren ungültig.		
Von den 935 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	**Stimmen**	**Mandate**
Höfleiner Volkspartei	645	13
Sozialdemokratische Partei Österreichs	242	5
Freiheitliche Partei Österreichs	48	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Höfleiner Volkspartei	Auer Otto
Höfleiner Volkspartei	Schäfer Silvia
Höfleiner Volkspartei	Pinter Wolfgang
Höfleiner Volkspartei	Schiedauf Stefan
Höfleiner Volkspartei	Böck Rudolf
Höfleiner Volkspartei	Grießmüller Mathias
Höfleiner Volkspartei	Zwickelstorfer Philip
Höfleiner Volkspartei	Artner Reinhard

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Höfleiner Volkspartei	Rupp Martin
Höfleiner Volkspartei	Wolfram Stefan
Höfleiner Volkspartei	Krammer Gerald
Höfleiner Volkspartei	Steurer Johannes
Höfleiner Volkspartei	Wallner Herbert
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Hinterecker Ernst Hubert
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Rupp Viktoria
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Frieß Gottfried
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Nemeth Otto
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Hübner Bernd
Freiheitliche Partei Österreichs	Scholle Mario

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Höflein, am 26.01.2020

Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

Angeschlagen am: 27.01.2020

Abgenommen am: 11.02.2020